



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Herrn
Rudolf Krause

**Ihre Anfrage vom 16.11.2015 zur Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung am 25.11.15**

Sehr geehrter Herr Krause,

Ihre Anfrage vom 16.11.2015 an die Stadtverordnetenversammlung
wurde mir zur Beantwortung übergeben.

Zur Frage 1:

Mit welchen Anteilen wurde der Gesamtaufwand in

- **der Bahnhofstraße**
- **der Straße der Jugend und**
- **der Stadtpromenade**

**durch Finanzierungsquellen, Eigenmittel, Fördermittel, Kredite und
Kanalanschlussbeiträge finanziert?**

Ihre Frage bezieht sich auf die Art der Refinanzierung der öffentlichen
Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Bekanntermaßen erfolgt die
Refinanzierung der Gesamtanlage der öffentlichen Schmutzwasser-
beseitigungsanlage in der Stadt Cottbus über die sogenannte
Mischfinanzierung, das heißt über Kanalanschlussbeiträge und
privatrechtliche Nutzungsentgelte.

Die von Ihnen angefragten Einzelmaßnahmen sind im Rahmen der
Globalkalkulation für die erstmalige Herstellung der öffentlichen
Einrichtung Schmutzwasser als Erneuerungsmaßnahmen enthalten und
werden somit anteilig über Kanalanschlussbeiträge für den
Schmutzwasseranteil finanziert.

In der Bahnhofsstraße, der Straße der Jugend sowie in der
Stadtpromenade wird das Schmutzwasser über Mischwassersammler
abgeleitet. Entsprechend der Kalkulation des maximalen
Schmutzwasserbeitragssatzes für die Herstellung der zentralen
öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage werden die
Herstellungskosten dieser Mischwassersammler zu 70,92% aus
Beiträgen finanziert, der Restbetrag wird durch die Nutzungsentgelte für
die Abwasserbeseitigung refinanziert; nähere Einzelheiten sind der der

DATUM
Cottbus, 25.11.2015

GESCHÄFTSBEREICH II
Amt für Abfallwirtschaft
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

DIENSTSITZ
SG Wasser/Abwasser
Berliner Straße 20/21
03046 Cottbus

SPRECHZEITEN
Donnerstag
09.00 Uhr-12.00 Uhr und
13.00 Uhr-18.00 Uhr

ANSPRECHPARTNER(IN)
Heike Reinschke

ZIMMER

MC

MEIN ZEICHEN
II/70-re

TELEFON
0355 – 350 2000

TELEFAX
0355 – 350 2009

E-MAIL
abfallwirtschaftsamt@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Kanalanschlussbeitragssatzung zugrundeliegenden Kalkulation zu entnehmen.
Für die Maßnahme Mischwassersammler Bahnhofstraße wurden Fördermittel beantragt. Der Antrag hatte jedoch auf Grund der Bagatellgrenze keinen Erfolg. Für die Baumaßnahme des Mischwassersammlers Stadtpromenade, welche sich derzeit in Bau befindet, wurden Fördermittel beantragt. Eine Antwort auf den Antrag in Form einer Zu- oder Absage durch die ILB steht noch aus.

Zur Frage 2:

Wie hoch wurden gem. KAG Brandenburg vor dem Einsatz von Kanalanschlussbeiträgen die kalkulatorischen Abschreibungen § 8 (4) Satz 5 und der Vorteil der Allgemeinheit § 8 (4) Satz 7 berücksichtigt?

Beiträge sind Aufwendungsersatz (§ 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, kann der Beitragssatz u. a. - im Wege der Globalkalkulation - nach den tatsächlichen Aufwendungen kalkuliert werden (§ 8 Abs. 4 Satz 2 Alternative 1 KAG).

In den zahlreichen Gerichtsverfahren hat sich sowohl das Verwaltungsgericht Cottbus als auch das Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg mit der Globalkalkulation auseinandergesetzt. Nach den gerichtlichen Entscheidungen ist die Beitragskalkulation nicht zu beanstanden (vgl. OVG 9 B 34.12 einsehbar unter <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de>).

Der kalkulatorisch vorzunehmende Abzug umfasst indessen maximal diejenigen Abschreibungsbeträge, die bis zum Inkrafttreten der Beitragssatzung nach den einschlägigen (gesetzlichen) Abschreibungsregeln (hier: § 6 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 KAG sowie § 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB in der bis 28. Mai 2009 geltenden Fassung) planmäßig erwirtschaftet worden sind. Diese Abschreibungen wurden für die Stadt Cottbus mit 31.051.194,25 Euro beziffert.

In der Globalkalkulation des maximalen Schmutzwasserbeitragssatzes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind in der ermittelten Veranlagungsfläche des Geltungsbereiches der Kanalanschlussbeitragssatzung die Veranlagungsflächen im Eigentum der Stadt Cottbus mit einer Größe von etwa 5,1 Mio. m² enthalten. Durch diesen Ansatz reduziert sich der maximal mögliche Beitragssatz je Veranlagungsflächeneinheit, da die Herstellungskosten durch eine größere Veranlagungsfläche geteilt werden. Der wirtschaftliche Vorteil für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus für die stadteigenen Grundstücke wird mit einem Wert in Höhe von 17,4 Mio. Euro in der Kalkulation ermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner
amt. Geschäftsbereichsleiter